

Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

vom 20. Januar 2022

in dem Organstreitverfahren

der Fraktion der AfD im Landtag von Baden-Württemberg

gegen

die Landesregierung und den Landtag von Baden-Württemberg

wegen des Beschlusses zur Feststellung des Bestehens und Andauerns einer Naturkatastrophe, des Beschlusses des Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushalt von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020/21 u.a.

- 1 GR 37/21 -

Maßgebliche Normen:

Art. 79 Abs. 2, Art. 84 Abs. 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV), § 45 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof (VerfGHG), § 18 Absatz 6 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung

Schlagwörter:

erfolgloses Organstreitverfahren, Geltendmachung einer Verfassungsrechtsverletzung, Substantiierung, Budgetrecht als Recht des Landtags als Gesamtorgan, Prozessstandschaft, Schuldenbremse, Zweiter Nachtragshaushalt 2020/21, Naturkatastrophe

Leitsätze:

1. Das Organstreitverfahren ist ein kontradiktorisches Streitverfahren, das nicht der Klärung einer abstrakten Rechtsfrage und nicht der Kontrolle eines Organs in einem objektiven Verfahren, sondern der Entscheidung über eine zwischen den Beteiligten streitig gewordene verfassungsrechtliche Beziehung dient. Die durch § 47 Abs. 2 VerfGHG eingeräumte Befugnis, in der Entscheidungsformel Feststellungen zur Auslegung entscheidungserheblicher Verfassungsbestimmungen zu treffen, erweitert den Kreis zulässiger Streitgegenstände eines Organstreitverfahrens nicht.
2. Das Budgetrecht ist ein Recht des Landtags als Gesamtorgan und kein Recht der Fraktionen (vgl. StGH, Urteil vom 20.11.1996 - GR 2/95 -, NVwZ-RR 1997, 265, 266).
3. Der Verfassungsgerichtshof lässt dahinstehen, ob und inwieweit eine Fraktion des Landtags im Organstreitverfahren Rechte des Landtags prozessstandschaftlich gegen diesen selbst geltend machen kann (bislang ablehnend: StGH, Urteile vom 19.5.2000 - 2/99 -, Juris Rn. 36 und vom 20.11.1996 - GR 2/95 -, NVwZ-RR 1997, 265, 266 f.).